



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-194/2015 Aktenzeichen: schn-noe Datum: 15.10.2015 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Ordnung/Sicherheit und Soziales					
		Betreff: Ausscheiden eines Mitgliedes des Ortschaftsrates Bräsen aus dem Ortschaftsrat					
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	D a f ü r	D a g e g e n	E n t h a l t u n g
26.10.2015	Ortschaftsrat Bräsen	3	3	0	3	0	0
03.12.2015	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	25	0	25	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) stellt fest, dass die Voraussetzungen für das Ausscheiden des Ortschaftsratsmitgliedes Harald Schröder aus dem Ortschaftsrat Bräsen vorliegen.

Beschlussbegründung:

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA verliert ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung während der Wahlperiode sein Mandat, wenn es auf das Mandat verzichtet. Der Verzicht ist gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung schriftlich zu erklären und kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Verzichtserklärung darf nicht in elektronischer Form abgegeben und kann nicht widerrufen werden. Diese für den Stadtrat geltende Regelung gilt nach § 81 Abs. 4 KVG LSA auch für Ortschaftsräte.

Ortschaftsrat Harald Schröder erklärte mit Schreiben vom 13.10.2015 seinen Mandatsverzicht. Die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Mandatsverzicht liegen vor.

Gemäß § 88 Abs. 3 KVG LSA findet eine Ergänzungswahl nach § 42 Abs. 5 KVG LSA statt, wenn die Zahl der Ortschaftsräte im Laufe der Wahlperiode auf weniger als zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl sinkt. Nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b) der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wird die der Ortschaftsräte der Ortschaft Bräsen auf 5 Mitglieder festgesetzt. Auf Grund der Stimmenverhältnisse bei der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 bestand der Ortschaftsrat Bräsen bisher aus 4 Mitgliedern. Durch den Mandatsverzicht von Herrn Harald Schröder besteht der Ortschaftsrat nunmehr aus nur noch 3 Mitgliedern. Zum Erreichen von zwei Dritteln der festgesetzten Zahl von 5 müsste der Ortschaftsrat jedoch mindestens 4 Mitglieder haben. Durch das Absinken der Mitgliederzahl auf 3 ist die erforderliche Anzahl an Ortschaftsratsmitgliedern nicht mehr vorhanden. Eine Ergänzungswahl ist erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin